

## **Bekanntmachung des Fachdienstes Natur- und Immissionsschutz**

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- BAUWI Kalksteinwerk GmbH –

Die Firma BAUWI Kalksteinwerk GmbH, Bodenweg 1 in 98530 Dillstädt stellte bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung eines Steinbruches mit einer Abbaufläche von weniger als 10 Hektar, in dem Sprengstoff verwendet wird, nach Nr. 2.1.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Bodenweg 1 in 98530 Dillstädt, Gemarkung Dillstädt, Flur 3, Flurstück 16/2, 17, 136, 137, 138, 142/2, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 187/5, 198/2, 199, 200, 201 und 202.

Dabei handelt es sich bei der wesentlichen Änderung des Steinbruches um ein Vorhaben, für welches nach Nr. 2.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erfolgen hat.

Die wesentliche Änderung des Steinbruches umfasst die Erweiterung des Aufschlusses um 1,88 ha bei Verzicht auf eine genehmigte Abbaufläche von 2,29 ha.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG wird bekanntgegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Die Prüfung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet, hier gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, vorliegen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Natur- und Immissionsschutz, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen zugänglich.

Bache

Fachdienstleiter Natur- und Immissionsschutz